

**Beitrags- und
Gebührensatzung
zur
Wasserabgabe-
satzung
(BGS-WAS)**

des

**Wasserbeschaffungsverbandes
Dietzhof**

vom 30.07.2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebung von Beiträgen und Gebühren	3
§ 2 Beitragstatbestand	3
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4 Beitragsschuldner	4
§ 5 Beitragsmaßstab	4
§ 6 Beitragssatz	5
§ 7 Fälligkeit	5
§ 8 Beitragsablösung	5
§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse	5
§ 10 Gebührenerhebung	6
§ 11 Grundgebühr	6
§ 12 Verbrauchsgebühr	6
§ 13 Entstehen der Gebührenschuld	7
§ 14 Gebührenschuldner	7
§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	7
§ 16 Mehrwertsteuer	8
§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	8
§ 18 Übergangsbestimmungen	8
§ 19 Inkrafttreten	8

Auf Grundlage von § 6 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Dietzhof – im Folgenden auch "Verband" genannt – folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):

§ 1

Beitragserhebung

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 der Wasserabgabesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
- (2) Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - (a) § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - (b) § 2 Abs. 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist bzw. mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Wasserbezugsordnung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

(a) bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,

(b) bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Gewerblich genutzte Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne von Satz 2.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - (a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- (b) im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle von Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstückfläche,
 - (c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne von Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und der nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- (a) 0,70 Euro pro m² Grundstücksfläche,
- (b) 3,50 Euro pro m² Geschossfläche.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Beitragsablösung

- (1) Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages.

§ 9

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 11) und Verbrauchsgebühren (§12).

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss Q_n der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasseranschluss separat berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss Q_n

(a) bis einschließlich 2,5 m³/h	12,00 Euro/Jahr
(b) über 2,5 m³/h bis einschließlich 6 m³/h	24,00 Euro/Jahr
(c) über 6 m³/h bis einschließlich 10 m³/h	48,00 Euro/Jahr
(d) über 10 m³/h	96,00 Euro/Jahr

§ 12 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
 - (a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - (b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder praktisch nicht möglich ist oder
 - (c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,30 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Abweichende Regelungen auf Grund bestehender Sondervereinbarungen bleiben unberührt.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,30 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird weder ein Bauwasserzähler noch ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird für Bauwasser eine Pauschale von 50,00 Euro pro Bauvorhaben verrechnet.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Wasserzähler zur Erfassung des laufenden Verbrauchs fest eingebaut wurde. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsanteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (2) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Entnahme des Wassers aus der Wasserversorgungseinrichtung.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden jährlich abgerechnet und sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild kann der Verband zum 01.06. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres festsetzen. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16

Mehrwertsteuer

- (1) Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird ggf. die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Sofern Mehrwertsteuer nicht erhoben wird, erfolgt die Berechnung von Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen auf Grundlage von Bruttobeträgen inklusive Mehrwertsteuer.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband

- (a) nach Aufforderung alle für die Höhe der Schuld maßgeblichen Sachverhalte mitzuteilen,
- (b) für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen,

auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die durch § 3 Abs. 1 begründete Beitragsschuld ist durch die Zahlung der bislang als Pauschalbetrag erhobenen Anschlussgebühr abgegolten. Der Verband kann vom Beitragsschuldner die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung am 20.05.2025 erlassen und vom Landratsamt Forchheim als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28.07.2025 genehmigt.

Dietzhof, den 30.07.2025



Drummer Florian
Vorsteher
Wasserbeschaffungsverband Dietzhof

Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) ist im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 29/2025 vom 27.08.2025 veröffentlicht worden. Sie tritt damit bestimmungsgemäß am 01.01.2026 in Kraft.

Dietzhof, den 28.08.2025



Drummer Florian
Vorsteher
Wasserbeschaffungsverband Dietzhof